



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Mündlichkeit im Zivilprozeß.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Mündlichkeit im Zivilprozeß.



Es ist eine eigentümliche Erscheinung, daß, während Mißstände, die in der Strafrechtspflege hervortreten, regelmäßig, wenn sie nur von einiger Wichtigkeit sind, sofort auch über die zur Mitwirkung bei der Strafjustiz berufenen Kreise hinaus in breiten Schichten des Volkes lebhafteste Teilnahme, ja Erregung hervorgerufen und infolge dessen auch gewöhnlich bald eine Reaktion der gesetzgeberischen Organe herausfordern, Fragen auf dem Gebiete der Zivilrechtspflege, und wären sie für die Gestaltung derselben von grundlegender Bedeutung, selten das Interesse weiterer als der zunächst beteiligten juristischen Kreise erwecken, obwohl es keinem Zweifel unterliegen kann, daß eine zweckentsprechende oder zweckwidrige Gestaltung des Zivilprozesses, wenn auch die Güter, welche hierbei auf dem Spiele stehen, den von der Strafjustiz betroffenen gewiß nicht gleichwertig sind, die wirtschaftliche Wohlfahrt der Nation aufs tiefste und nachhaltigste beeinflussen muß. So ist auch die Frage nach der Bewährung des durch die Reichszivilprozeßordnung in ganz Deutschland eingeführten Grundsatzes der sogenannten Mündlichkeit weniger über die unmittelbar beteiligten fachmännischen Kreise hinausgedrungen, als sie es verdient.

Den Anstoß zu der Bewegung gab bekanntlich eine im Jahre 1885 veröffentlichte Schrift des Reichsgerichtsrats Dr. Bähr über den Zivilprozeß in praktischer Bethätigung. Die Ansichten, welche der Verfasser darin aussprach, gestützt auf eine von ihm privatim veranstaltete Ermittlung über die seit der Einführung der Prozeßordnung in den verschiedenen Rechtsgebieten gesammelten Erfahrungen, erregten in Fachkreisen ein Aufsehen, wie es sicher seit 1879 keine Veröffentlichung auf diesem Gebiete bewirkt hatte. Es war dies nicht zu verwundern; bildete doch den Mittelpunkt der Erörterung derjenige Grundsatz der

Grenzboten I. 1888.

Zivilprozeßordnung, aus welchem, wie der Baum aus seinem Reime, die gesamte Gestaltung des Verfahrens entwickelt war, der Gedanke, von welchem alle einzelnen Bestimmungen des Gesetzes durchdrungen und beherrscht sind. Und enthielt doch das Ergebnis der Ausführungen eine schonungslose Verurteilung des bestehenden, aus jenem Prinzip hervorgegangenen Zustandes, an dessen Beibehaltung sich demgemäß ernste Besorgnisse für die Zukunft knüpfen mußten. Stimmen des Beifalls wurden verhältnismäßig wenig laut, während sich Gegner von allen Seiten erhoben. Hätte diese Erscheinung an der Berechtigung der Vorwürfe Bährs Zweifel erwecken können, so ließ sich dagegen die Festigkeit, ja teilweise Maßlosigkeit der Angriffe auf ihn kaum anders als dadurch erklären, daß er in Wahrheit einen wunden Punkt unsers Rechtslebens berührt und bloßgelegt hatte. Während die übrigen Gegner sich im wesentlichen darauf beschränkten, die Ergebnisse der Bährschen Erörterung als unrichtig anzufechten, versuchte einer von ihnen, Professor Wach in Leipzig, nachdem er zunächst ebenfalls in einer Abhandlung bestritten hatte, daß die Angriffe Bährs begründet seien, diesen auch noch dadurch den Boden zu entziehen, daß er der Erhebung, welche Bähr seiner Besprechung zu Grunde gelegt hatte, eine andere, in einem weit umfassenderen Maßstabe entgegensetzte, indem er sämtlichen deutschen Landgerichten Fragebogen mit insgesamt 56 Fragen zugehen ließ, deren Inhalt sich auf die hauptsächlichsten Punkte bezog, welche durch den Grundsatz der Mündlichkeit in dem Verfahren vor den Kollegialgerichten erster Instanz betroffen werden. Das Ergebnis dieser im vorigen Jahre veranstalteten Untersuchung hat Wach unlängst in einem Ergänzungshefte zum neunten Bande der Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß veröffentlicht. Er kommt auf Grund derselben zu dem Schlusse, daß die von Bähr namentlich gegen die Sicherheit der Urteilsgrundlage geäußerten Bedenken grundlos seien und zu Besorgnissen für die Zukunft keine Veranlassung gäben, daß vielmehr „unser Prozeßverfahren — aller Zwiespältigkeit und aller Mängel ungeachtet — sich auf dem Wege gedeihlicher Entwicklung befinde.“

Entgegen dieser günstigen Auffassung Wachs hat auch Bähr noch einmal das Wort ergriffen und gegenüber oder richtiger auf Grund des von Wach gesammelten und veröffentlichten Thatfachenmaterials seine abweichende Ansicht von neuem begründet in einer soeben erschienenen kleinen Schrift: „Die Prozeß-enquete des Prof. Dr. Wach“ (Kassel, Karl Gosewisch).

Man darf annehmen, daß damit die vor zwei Jahren von Bähr eingeleitete Fehde über den Wert des Mündlichkeitsprinzips der Zivilprozeßordnung auf literarischem Gebiete zunächst ihren Abschluß gefunden hat, und so ist es wohl berechtigt, das Ergebnis der beiderseitigen Ermittlungen und Ausführungen, gestützt auf die letzten Veröffentlichungen Wachs und Bährs, unsern Lesern in kurzen Zügen zu vergegenwärtigen..

Den Begriff der Schriftlichkeit oder Mündlichkeit eines Prozeßverfahrens kann man mit Rücksicht auf die vorliegende Streitfrage je nach dem dahin be-

stimmen, ob die thatsächliche Unterlage des Urtheils durch die von den Parteien zu den Gerichtsakten gebrachten Schriftsätze und zu Protokoll abgegebenen Erklärungen und durch die in gleicher Weise festgestellten Ergebnisse der Beweisverhandlungen oder aber durch den mündlichen Vortrag der Parteien im Termine und daneben höchstens durch die vor dem erkennenden Gericht abgegebenen Aussagen von Zeugen und Sachverständigen gebildet wird. Die äußersten Grenzen dieser beiden entgegengesetzten Richtungen sind hier außer Streit. Auch die Zivilprozeßordnung schreibt wenigstens instruktionsweise den Wechsel von Schriftsätzen unter den Parteien und deren Niederlegung bei Gericht, sowie die protokollarische Beurkundung von Beweisaufnahmen vor; sie legt der Klageschrift sogar noch eine weitergehende Bedeutung für den Gang des Rechtsstreits bei. Andererseits ist Bähr keineswegs, wie einige seiner Gegner zu glauben scheinen oder doch glauben machen möchten, ein Vertreter der Schriftlichkeit in dem Sinne, daß er die Mündlichkeit aus dem Prozesse ganz verbannen will; im Gegenteil, er betont wiederholt, daß er der Mündlichkeit den ihr gebührenden Platz durchaus nicht verkümmern wolle, und daß er nur insoweit ihr Feind sei, als durch eine ungehörige Anwendung ihres Prinzips die Sicherheit der Urteilsunterlage gefährdet werde. Eine solche Gefährdung sieht er allerdings in den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung, durch welche der Wechsel von Schriftsätzen unter den Parteien zwar vorgeschrieben, aber nicht in wirksamer Weise erzwungen, und auch beim Vorhandensein von Schriftsätzen dem in der Verhandlung gesprochenen Worte der unbedingte Vorzug, ja die für die Entscheidung allein maßgebende Bedeutung jenen gegenüber beigelegt wird. An die hierin liegende Mißachtung der schriftlichen Vorbereitung des Prozesses von Seiten der Parteivertreter wie des Gerichts knüpft Bähr sowohl ernste Besorgnisse für die Gründlichkeit und Gerechtigkeit der Sachentscheidung im einzelnen Falle, wie er davon auch einen nachtheiligen Einfluß auf die ganze Art und Weise der Gerichte, zu arbeiten, einen Niedergang von der wissenschaftlichen Höhe, auf welcher unsre Justiz zur Zeit noch steht, befürchtet.

Die Umfrage Wachs, welche diese Bedenken zu widerlegen bestimmt war, erstreckte sich, wie schon erwähnt, auf die sämtlichen 172 deutschen Landgerichte. Von 101 derselben, also nahezu zwei Dritteln, gingen Antworten ein, wahrlich ein Ergebnis, das, wenn man den privaten Charakter der Umfrage berücksichtigt, staunenswert ist und das tiefe Interesse verrät, welches wenigstens in Fachkreisen der Frage entgegengebracht wird. Es ist richtig — und Wachs erkennt dies selbst an —, daß, auch wenn alle Landgerichte geantwortet hätten, dadurch das Bild noch nicht vollständig geworden wäre, daß, um dies zu erreichen, die Umfrage auch auf die Oberlandesgerichte und die Rechtsanwälte hätte ausgedehnt werden müssen, ja daß über gewisse Punkte, wie z. B. die Frage, ob die Beschaffung des Materials für den Urtheilsthatbestand und dessen Anfertigung unter den jetzigen Formen des Verfahrens den

Interessen der Rechtspflege genügt, erst durch eine solche Ausdehnung der Umfrage sich Licht verbreiten würde. Indes bietet auch schon der vorliegende Stoff Material genug zur Beurteilung der Frage, um deretwillen er gesammelt ist.

Darin muß man Bähr zunächst beipflichten, daß das Ergebnis der großen, umfassenden Erhebung Wachs im wesentlichen dasselbe Bild zeigt, welches sich auch aus den von ihm gesammelten Nachrichten darstellte. Es läßt sich mit Fug nicht bezweifeln, daß die thatsächlichen Grundlagen, von denen Bähr bei seinem Angriffe gegen den bestehenden Zustand ausging, durch die Umfrage Wachs nicht erschüttert, im Gegenteil als nicht bloß vereinzelte, sondern durch das ganze Rechtsgebiet der Zivilprozeßordnung verbreitete Erscheinungen nachgewiesen sind. Wenn gleichwohl Wachs zu einer der Bährschen entgegengesetzten Auffassung gelangt, so liegt dies nicht an einer Verschiedenheit des thatsächlichen Materials, von welchem beide ausgingen, sondern an der Verschiedenartigkeit der Beurteilung, welche sie ihm haben zu Teil werden lassen.

Bei der Prüfung, welches der beiden Urteile den Thatfachen am meisten gerecht wird, muß es dem unbefangenen Beobachter zunächst auffallen, daß Wachs den jetzigen Rechtszustand „auf dem Wege gedeihlicher Entwicklung“ begriffen findet, obwohl er selbst unmittelbar zuvor erhebliche Mängel — Verschleppung des Verfahrens, Unklarheit und Zwiespältigkeit in der Auffassung und Handhabung des Mündlichkeitsprinzips, endlich vollständige Zurückdrängung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme — als vorhanden hat anerkennen müssen und eigentlich nur in einem Punkte, hinsichtlich der Sicherheit der Urteilsgrundlage, die gehegten Befürchtungen durch seine Erhebung für widerlegt ansieht.

Allerdings ist die Sicherheit in der Feststellung der Urteilsunterlage die unumgänglichste Voraussetzung für die Zuverlässigkeit und Gedingenheit der Rechtspflege; ohne sie ist eine gerechte Entscheidung nicht möglich, und die übrigen Mängel eines Prozeßverfahrens erscheinen dem gegenüber von minderm Belang. Man könnte sich daher schon zufrieden geben, wenn man wirklich mit Wachs hinsichtlich dieses Hauptpunktes beruhigt sein dürfte.

Allein dies ist nicht der Fall. Wie schon oben bemerkt ist und auch von Bähr hervorgehoben wird, liegt gerade hierin der schwächste Punkt der Erhebung Wachs. Denn zu einem Urteil darüber, ob der von Seiten des Gerichts angefertigte Thatbestand dem „realen“ Thatbestande (nach einer Bezeichnung Bährs) wirklich entspricht, ist offenbar nicht das Untergericht, welches den Thatbestand selbst angefertigt hat, sondern dazu sind die höhere Instanz und die Anwälte berufen. Wachs sieht allerdings in den „Kollegien, welche selbst den Thatbestand festzustellen haben und all die Schmerzen durchmachen müssen, welche Zweifel über die Urteilsgrundlage verursachen, klassische Zeugen dafür, ob das Verfahren ihnen solche Grundlage ausreichend und mit der nötigen Festigkeit liefert.“

Allein mit Recht tritt dem Bähr entgegen, indem er bemerkt, daß man doch wohl von den Landgerichten nicht erwarten könne, sie würden sich selbst ein ungenügendes Zeugnis über die von ihnen gelieferten Thatbestände ausstellen; daß man außerdem subjektiv mit einem Thatbestande sehr zufrieden sein könne, ohne daß damit über den objektiven Wert desselben irgendwie entschieden sei. Aber ganz abgesehen davon ist es zweifellos richtig, daß schon die „Umsetzung des Parteivorbringens durch den Richter in eine neue selbständige Form, die nun für alle Instanzen bindend wird, ernste Gefahren in sich birgt, da unter Umständen bei einem Prozeß alles auf die richtige thatsächliche Darstellung ankommen, ja mitunter der Ausgang an einem Wort hängen kann.“ Man rühmt dem Mündlichkeitsprinzip so oft und gern den Vorzug der Unmittelbarkeit nach, und doch schafft man dadurch, daß man den Schriftsätzen der Parteien jede Bedeutung entzieht, an ihrer Stelle aber den vom Richter angefertigten UrteilsThatbestand zur allein maßgebenden Grundlage für die Beurteilung von seiten der höhern, namentlich der Revisionsinstanz macht, eine Mittelbarkeit, die gefährlicher wirken muß als die, welche bei Schriftlichkeit des Verfahrens eintritt. Denn darüber können bei keinem Einsichtigen Zweifel bestehen, daß das rein thatsächliche Parteivorbringen, indem es durch das Medium der Auffassung des Richterkollegs oder des Berichterstatters und Urteilsabfassers hindurch geht, eine Strahlenbrechung erleidet, die es unter Umständen — auch beim besten Willen auf Seiten der Letztern — zu einem wesentlich andern Bilde für das Auge des Oberrichters umgestalten kann, als es dieser bei unmittelbarer Auffassung aus dem Schriftsatz der Partei gewinnen würde. Dieses Übel ist jetzt für uns umso gefährlicher, als das Reichsgericht in strenger Durchführung des gesetzgeberischen Gedankens auch noch die an sich im Gesetz zugelassene Beziehung auf die vorbereitenden Schriftsätze im Thatbestande verpönt und zu einem möglichst zu beschränkenden Ausnahmefall gestempelt hat.

Es ist dies ein Punkt, den Bähr wiederholt in seinen Ausführungen hervorhebt und nachdrücklich betont; Wach läßt ihn unberücksichtigt. Bei einer Gestaltung des Mündlichkeitsprinzips, wie es die Zivilprozeßordnung eingeführt hat, ist der richterliche Thatbestand freilich ein notwendiges Übel. Allein es fragt sich eben, ob das Prinzip, aus welchem dieses Übel fließt, eine zur gedeihlichen Entwicklung des Zivilprozesses so unumgänglich erforderliche Form des Verfahrens sei, daß man um ihretwillen solche schwerwiegende Nachteile mit in den Kauf nehmen müsse. Bei Wach suchen wir einen darauf bezüglichen Nachweis vergeblich. Von seinem Standpunkte aus bedarf es eines solchen freilich auch nicht; denn ihm ist die Mündlichkeit um ihrer selbst willen da, und die „Wahrheit und Lebendigkeit“ oder „Wahrheit und Natürlichkeit“ der Verhandlung, die sie bewirkt, ein Vorzug vor dem „starren und unbeweglichen schriftlichen Verfahren,“ dem gegenüber selbst die Sicherheit der Urteilsgrundlage nicht in Betracht kommt. Macht er doch einigen Landgerichten geradezu

einen Vorwurf daraus, daß sie die Sicherheit der Urteilsgrundlage der „Wahrheit und Lebendigkeit der Verhandlung“ vorziehen. Mit rücksichtsloser Schärfe, aber unsers Bedünkens mit vollem Recht, wendet sich Bähr gegen diese „Mündlichkeitschwärmerei,“ „welche die Mündlichkeit als Selbstzweck betrachtet, während sie doch nur eine Form für den Zweck ist, den Inhalt des Streites dem Gericht zur Anschauung zu bringen.“ Wir können uns nicht versagen, die im Anschluß hieran erfolgende Ausführung Bährs über die Bedeutung der Mündlichkeit im Zivilprozeß mit seinen eignen Worten folgen zu lassen, da diese uns durchaus zutreffend erscheinen und zugleich seine Stellung zu der Frage am besten bezeichnen. „Überall — sagt er — wo man auf das Gefühl wirken, womöglich Begeisterung erwecken will, mag das gesprochene Wort eine stärkere Wirksamkeit ausüben. Eine Advokatenrede, zumal in Zivilsachen, hat diese Bedeutung nicht. Sie hat nicht die Aufgabe, Begeisterung wach zu rufen, sondern sie soll dem klaren Erkennen und kritischen Denken zur Grundlage dienen. Dafür leistet das geschriebene Wort sicherlich nicht weniger als das gesprochene. Im Gegenteil, das geschriebene Wort hat dadurch, daß man es zum Gegenstande ruhiger Erwägung machen kann, einen entschiednen Vorzug. Allerdings ist das gesprochene Wort beweglicher, und deshalb ist dasselbe neben der Schrift sehr geeignet, Dinge, die in der Schrift vielleicht zu schwerfällig erscheinen würden, näher auszuführen, Erläuterungen zu geben, Ungenaueres klar zu stellen und Mißverständliches zu berichtigen. Ferner kann eine dem Schriftenwechsel sich anschließende mündliche Verhandlung dazu dienen, durch Verständigung der Parteien Streitpunkte zu vereinfachen, Anträge nach dem Ergebnis der Verhandlung genauer zu formuliren, die rechtlichen Gesichtspunkte weiter auszuführen und vielleicht noch neue hinzuzufügen u. s. w. Endlich ist die mündliche Verhandlung auch dadurch höchst wertvoll, daß sie die Möglichkeit gewährt, mit der Aufstellung der Behauptungen die Beweisantretung in unmittelbare Verbindung zu bringen. In allen diesen Beziehungen erkenne ich den hohen Wert der mündlichen Verhandlung an. Feind bin ich nur einer Mündlichkeit, die sich rühmt, durch den »Eindruck,« den sie auf den Richter macht, zu wirken. Eine Jurisprudenz, die auf Eindrücke urteilt, ist eine schlechte Jurisprudenz. Es ist die Jurisprudenz der Phrasenmacher. Ich mißbillige es daher auch, wenn Wach die Neigung der Gerichte beklagt, der Sicherheit der Urteilsgrundlage die Wahrheit und Lebendigkeit der mündlichen Verhandlung preiszugeben. Ich bin der Ansicht, daß die Sicherheit der Urteilsgrundlage unbedingt vorzuziehen ist vor der »Wahrheit und Lebendigkeit,« d. h. dem theatraлистischen Effekt der Verhandlung.“

Das klingt bitter, aber wir können nicht glauben, daß es jemand giebt, der bei ruhiger Überlegung die innere Wahrheit dieser Sätze bestreitet. Die vielgerühmte „Wahrheit“ oder „Natürlichkeit“ des mündlichen Verfahrens ist entweder eine leere Redensart oder geradezu eine Unrichtigkeit. Wer daran

zweifelt, der braucht, um sich eines Bessern zu überzeugen, nur die Abschnitte in der Wachsen Schrift über die „mündliche Verhandlung,“ besonders die Unterabteilungen Nr. II und III (der Formalismus der mündlichen Verhandlung und die sogenannte Einheit und Unteilbarkeit derselben) durchzugehen. Wach behandelt hier die Praxis in der Behandlung von Rechnungen, Verzeichnissen, Anschlägen, Protokollen eines vorbereitenden oder Beweisverfahrens, Beweisurkunden und bei der Erneuerung der mündlichen Verhandlung. Hier bangt es ihm selbst vor den Folgen des rein durchgeführten Mündlichkeitsprinzips, die allerdings zu einem geradezu unerträglichen Zustande führen würden. Den Gerichten, die auch in diesem Punkte die Mündlichkeit streng beobachten, da ja in der That das Gesetz auch nicht den geringsten Anhalt bietet, welcher erlaube, hier von dem alles beherrschenden Prinzip abzuweichen, wirft Wach „formalistische, doktrinaire“ Auffassung vor, die dem „Götzen der Mündlichkeit“ opfere. Den allgemeinen Satz, aus dem er die Statthaftigkeit dieser Abweichung von der an sich doch gebotenen Folgerung ableitet, faßt er an zwei Stellen dahin zusammen, daß „das Mündlichkeitsprinzip überhaupt kein Rechtsatz, sondern ein allgemeiner Rechtsgedanke“ sei, der, wie er an der letzten Stelle hinzufügt, auf die „Natürlichkeit und Wahrheit“ in der Gestaltung der Urteilsgrundlage gerichtet, die Unmittelbarkeit ihrer Wahrnehmung fordere. Ich bekenne offen, daß mir trotz längern Nachdenkens unerklärlich geblieben ist, was dieser Unterschied zwischen Rechtsatz und Rechtsgedanke an dieser Stelle bedeuten und inwiefern die Verbreitung seiner Erkenntnis die Praxis fördern soll. Allerdings beruht das Verfahren der Gerichte, welches sie von einem mündlichen Vortrage der Rechnungen, Urkunden und Protokolle absehen und sich mit einer Beziehung darauf begnügen läßt, auf einem gesunden Zuge, aber dieser geht nicht hervor aus der richtigen Erkenntnis der vom Gesetze gewollten Grenze des Prinzips, er wird vielmehr diesem zum Trotz hervorgetrieben durch das unabwiesbare Bedürfnis des wirklichen Lebens, welches sich stärker erweist als jedes ideale Prinzip, und daher seine Berücksichtigung erzwingt, mag die Konsequenz des im Gesetz zum Ausdruck gebrachten Willens ihm noch so sehr widerstreiten.

Man könnte geneigt sein, in ruhiger Zuversicht auf diese Überlegenheit der Mächte des wirklichen Lebens gegenüber einem ihnen widerstrebenden Prinzip die Dinge ruhig ihren Gang gehen zu lassen, bis die Entwicklung die innere Unwahrheit des Prinzips aufgedeckt und seine Beseitigung zur Notwendigkeit gemacht hat, müßten nicht inzwischen durch ein solches Gehenlassen die höchsten Interessen der Rechtspflege und das Vertrauen des Volkes auf seine Rechtspflege aufs empfindlichste Schaden leiden, und zeigte sich nicht auch an gewissen Punkten das wirkliche Leben doch zuweilen schwächer, als man erwarten sollte.

Zu letzterer Bemerkung veranlaßt das Verhalten einiger Gerichte im Gebiete des rheinisch-französischen Rechts, bei denen es ihren an Wach gelangten eignen Mitteilungen zufolge als Fortsetzung ihrer frühern Gewöhnung auch

jezt noch üblich ist, daß keins der Mitglieder des Gerichts, selbst der Vorsitzende nicht, vor dem Verhandlungstermine von den bei den Akten befindlichen Schriftsätzen der Parteien überhaupt nur Kenntnis nimmt. Wie eine solche Praxis mit einer gedeihlichen Handhabung des Fragerechts durch den Vorsitzenden vereinbar ist, vermag man sich schwer vorzustellen. Pflegen doch die meisten nur einigermaßen verwickelten Sachverhalte eine Unterstellung unter mehrere rechtliche Gesichtspunkte (Klagen, Einrederechte) zuzulassen, und muß sich dann doch die Ausübung des Fragerechts für jeden dieser verschiedenen Unterstellungsfälle regelmäßig auch verschieden gestalten, während die Anwälte gewöhnlich nur einen dieser Fälle herausgegriffen haben und in genügender Weise thatsächlich ausführen. Freilich entspricht die Geschäftsbehandlung, wie sie von jenen rheinischen Gerichten beobachtet wird, dem Ideal der Zivilprozeßordnung am meisten. Denn der Richter, wie ihn diese sich denkt, ist ein Jurist, in dessen Gehirn sich auch ohne jede vorbereitende Kenntnis von der Sache selbst die verwickeltesten und dunkelsten Thatbestände sofort in logisch klarer Weise sondern und unter die Rechtsätze, unter denen sie stehen, ordnen, sodaß nun der Schluß aus den beiden damit gegebenen Vorderätzen, das Urteil, ein Werk ist, zu dessen Vollbringung es allerdings nur ausnahmsweise einer Frist von einer Woche bedarf.

Während insofern, was die Art der Vorbereitung zum Verhandlungstermine anlangt, jene rheinischen Juristen dem Ideal der Zivilprozeßordnung ohne Zweifel am nächsten kommen, weichen sie allerdings wieder insofern von ihm ab, als die Urteilsanfertigung offenbar nicht bloß auf Grund des mündlich Gehörten, sondern der Schriftsätze, ja selbst der Handakten der Anwälte stattfindet.

Wach billigt freilich beides nicht, ebensowenig aber findet es seinen Beifall, daß noch in einigen Gerichten des gemeinen und preußischen Rechts auf Grund der vorbereitenden Schriftsätze der Parteien vor dem Termine durch ein oder mehrere Mitglieder des Gerichts eine sorgfältige, eingehende Begutachtung des Falles in schriftlicher Form erfolgt. Eine solche Vorarbeit hält Wach sowohl für nutzlos als für gefährlich. Die Ausführungen Währes gegen diese Auffassung dürften wieder bei einem jeden unparteilichen Urteiler auf Zustimmung rechnen dürfen.

Über den Wert der Schrift als Mittel zur scharfen Fixierung der Gedanken hat sich Währ bereits in seiner die Fehde einleitenden Abhandlung ausgesprochen, und es kann in der That keinem Zweifel unterliegen, daß das klare und allseitige Durchdenken eines Stoffes durch die Notwendigkeit schriftlicher Niederlegung des Gedankenganges ganz hervorragend gefördert wird, daß es daher im Interesse einer wirklich gebiegenen Sachbearbeitung und Rechtspflege nur mit Freuden zu begrüßen ist, wenn man von seiten des Gerichts eine eingehende schriftliche Begutachtung des Falles eintreten läßt, obgleich das Gesetz eine solche nicht mehr ausdrücklich verlangt. Die Befürchtungen, welche Wach

an eine solche Vorarbeit des Gerichts knüpft, erscheinen grundlos. Eine ist darunter, die geradezu eigentümlich wirkt. Er fürchtet nämlich, daß Vorsitzender und Referent die Sache ganz in der Hand haben und der nicht vorbereitete Dritte eine Null im Kollegium werden würde. Auf das Gebiet des Thatsächlichen kann sich diese Besorgnis nicht beziehen, da hierfür ja die mündliche Verhandlung allein maßgebend und nach richtiger Auffassung eine Feststellung des Vorgebrachten durch Mehrheitsbeschluß unzulässig ist; es kann also nur der Unterschied in der rechtlichen Beherrschung des Stoffes sein, der Wach Bedenken erweckt. Man sollte aber doch meinen, es sei immer noch besser, daß zwei von den Richtern die rechtlichen Gesichtspunkte, welche für die Beurteilung der Sache von Belang sind, reiflich erwogen hätten und vollständig beherrschten, wenn sie dadurch auch dem dritten Richter gegenüber in Vorteil kommen, als daß keiner von allen dreien die Sache genau und nach allen Seiten hin durchdacht hat. Zu einem so sonderbaren Gedankengange verführt die Verteidigung eines verkehrten Prinzips!

Nicht minder eigentümlich ist der Grund, den Wach für die „Nutzlosigkeit“ eingehender Vorarbeiten des Gerichts anführt: sie könnten durch beliebige Nova jederzeit umgestürzt werden. Vergleicht man hiermit das, was Wach selbst an anderer Stelle über die Anforderungen sagt, welche man in Bezug auf Vollständigkeit und Verarbeitung des Stoffes an die vorbereitenden Schriftsätze der Anwälte stellen müsse, so muß man in der That über den seltsamen Widerspruch, in den Wach gerät, erstaunen.

Um den Terminsverlegungen und der dadurch veranlaßten Prozeßverschleppung zu begegnen, verlangt er von den Schriftsätzen, daß sie den gesamten Streitstoff knapp und logisch geordnet enthalten sollen; trotzdem aber soll sie das Gericht zu seiner Vorbereitung nur oberflächlich benutzen, lediglich um der gewiß nicht gerade häufigen Möglichkeit eines nachträglichen neuen Vorbringens halber. Je sorgfältiger und vollständiger die Schriftsätze sind, umso ruhiger kann sie doch das Gericht benutzen, denn umso geringer ist die Gefahr, daß in der Verhandlung plötzlich wesentlich Neues auftauchen kann. Sind dagegen die Schriftsätze ungenügend, so hält schon dieser Umstand das Gericht von einer eingehenden Bearbeitung ab.

So erhöht Wach die Gefahren, die an sich der Mündlichkeit eigen sind, noch dadurch, daß er selbst Wege versperrt, die das Gesetz in keiner Weise verbietet und die wenigstens zu einer Einschränkung jener Gefahren führen. Immerhin hat dies das eine Gute, daß er den Widerspruch zwischen den Konsequenzen des Prinzips und den Anforderungen des wirklichen Lebens zum klaren Ausdruck bringt und der Erkenntnis jedes Unbefangenen bloßlegt. Denn hier wie überall offenbart sich die Unwahrheit eines Grundsatzes umso deutlicher, je reiner er zur Entfaltung gelangt.

Die beiden hauptsächlichsten Bedenken, welche Bähr gegen das Mündlichkeitsprinzip der Zivilprozeßordnung hegt: die Gefährdung der Sicherheit der

Grenzboten I. 1888.

Urteilsunterlage und der Gründlichkeit der Sachbearbeitung, erscheinen sonach weder durch die Ergebnisse der Umfrage Wach noch durch seine Ausführungen widerlegt. Einen Punkt, den Bähr anknüpfend an die Vorbereitung der Verhandlung von seiten des Gerichts hervorhebt, die Heranbildung der Referendare, berührt Wach überhaupt nicht. Mit Recht fürchtet Bähr, daß, wenn die schriftliche Arbeit in den Gerichten aufhöre, damit auch die praktische Schule für die Referendare zu Ende sei, und daß das bloße Entwerfen von Urteilen nach gefaßten Beschlüssen die geistige Übung, welche in dem selbständigen Denken liege, nicht ersetzen könne. Tatsächlich ist es denn in Preußen auch jetzt noch Vorschrift, daß die Kandidaten bei der für die große Staatsprüfung zu liefernden sogenannten praktischen Arbeit außer einem vollständigen Urteilsentwurf — ganz wie nach dem alten Verfahren — eine Sachdarstellung und ein ausführliches Gutachten zu liefern haben. Freilich sollen viele Kandidaten an dieser Aufgabe scheitern, was nicht zu verwundern ist, wenn sie ihre Ausbildung bei Gerichten genossen haben, welche der von Wach so warm empfohlenen Sitte huldigen: die Vorbereitung zum Termin nur im Aktenlesen und höchstens in einem „kurz motivierten, hypothetischen Vorschlag“ bestehen zu lassen.

Die weiteren Mängel unsers heutigen Prozeßverfahrens, welche Wach selbst anerkennt, erscheinen, wenn sie auch durchaus nicht unerheblich sind, jenen beiden Hauptschäden gegenüber minder wichtig; immerhin ist es aber bezeichnend, daß Wach trotzdem die Entwicklung unsers Zivilprozesses eine „gedeihliche“ nennt. Auf die Prozeßverschleppung infolge der Saumseligkeit bei Wechsel der Schriftsätze soll hier nicht eingegangen werden — Wach ruft gegen diesen Mißstand selbst die Hilfe des Gesetzgebers an —, aber die Gestaltung der Beweisaufnahme bedarf noch einiger Worte.

Was für die Verhandlung der Parteien gegen einander die Mündlichkeit ist, das ist für die Beweisaufnahme deren Unmittelbarkeit. Beide Prinzipien sind der Ausfluß desselben Gedankens: daß dem erkennenden Gericht der zur Bildung seiner Entscheidung erforderliche Stoff womöglich ohne Dazwischentreten eines Mittelgliedes vorgeführt werde. Man sollte daher erwarten, daß eine Prinzip werde nicht weniger heilig gehalten werden als das andre. Sa wenn man das Verhältnis jener beiden Prinzipien gegeneinander abwägt, muß man dem der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme noch eine höhere Bedeutung beimessen, als dem der Mündlichkeit des Parteivorbringens. Der Eindruck des letzteren wird, ob gehört oder gelesen, für den nüchternen, klaren Verstand, also den Richter, wie er sein soll, nicht wesentlich verschieden sein; für die Beurteilung einer Zeugenaussage dagegen kann es allerdings einen wesentlichen Unterschied machen, ob ich den Zeugen persönlich vor mir stehen sehe und beobachten kann, wie er sich den Fragen des Gerichts und der Parteien gegenüber benimmt, oder ob ich nur das kahle, alle feineren Züge der Vernehmung verwischende Protokoll darüber meiner Beweismürdigung zu Grunde legen muß.

Aber dieselben Gerichte, welche sich bei dem Vorbringen der Parteien streng an die Mündlichkeit halten und, um diese nicht zu gefährden, selbst jede Vorbereitung auf die Verhandlung ihrerseits verschmähen, verweisen leichts Herzens und in bewußt mißbräuchlicher Anwendung einer Gesetzesbestimmung alle auch nur einigermaßen umständlicheren Beweisaufnahmen vor einen ersuchten oder beauftragten Richter und reißen dadurch eine Lücke in das so heilig gehaltene Prinzip gerade an einer Stelle, wo seine Beobachtung mehr wert wäre, als irgendwo sonst. Wie erwähnt, erkennt auch Wach dies als Übelstand an, er gesteht zu, daß „hier in großem Umfang die Zivilprozeßordnung nicht richtig gehandhabt wird, und daß das zum Schaden der Rechtspflege geschieht und in Übelständen ruht, die schwer überwindlich sein mögen.“ Man sollte aber doch glauben, ein solcher Übelstand müsse auch das Schlußurteil beeinflussen, und wenn man liest, daß Wach unmittelbar zuvor auch die Tatsache „bedauerlicher Verschleppung des Verfahrens“ zugegestehen sich genötigt sieht, daß er selbst zur Beseitigung dieses Nachteils die bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht für ausreichend erachtet, sondern den Gesetzgeber zum Eingriff auffordert, wenn man endlich erfährt, daß auch die angestrebte Einheit des Prozeßverfahrens bisher durchaus nicht erreicht worden ist, da über das Hauptprinzip desselben, die Mündlichkeit, „nichts weniger als Klarheit und Einverständnis herrscht,“ wenn man alles dieses zusammenfaßt, dann sollte man wirklich erwarten, Wach würde offen bekennen, daß allerdings die Befürchtungen Bährs nicht ganz unbegründet gewesen seien, und daß eine entschiedene Änderung, bei der man das Übel an der Wurzel anfasse, not thue.

Aber nein! Statt dessen kommt Wach zu einem Schlusse, den man darnach wohl mindestens als überraschend bezeichnen darf: „Unser Verfahren befindet sich auf dem Wege gedeihlicher Entwicklung.“

Wir können nicht glauben, daß jemand bei unbefangener Prüfung der Sachlage der günstigen Auffassung Wachs so leicht beipflichten wird. Das von ihm selbst gesammelte und veröffentlichte Material drängt unwiderstehlich zu der Überzeugung hin, daß in unsrer Zivilrechtspflege schwere Schäden zu Tage liegen, welche die höchsten Interessen jeder Rechtspflege empfindlich berühren und deren Beseitigung den Organen der Justiz aus eigener Kraft nicht möglich ist, daß mithin die weitere Entwicklung zu ernstesten Befürchtungen Anlaß giebt.

Ob der Gesetzgeber sich der jetzt in Fluß gekommenen Frage annehmen wird, steht trotzdem dahin. Bähr selbst scheint wenig Zuversicht in dieser Beziehung, wenigstens für die Gegenwart, zu hegen, und wenn man einerseits in den juristischen Fachkreisen den großen Anhang derer übersieht, denen das Mündlichkeitsprinzip der Zivilprozeßordnung ein unantastbarer Glaubenssatz, ein Palladium der Justiz ist, wenn man anderseits die Teilnahmslosigkeit gegenüber dieser Frage in allen übrigen Volkskreisen erwägt, dann bleibt allerdings

wenig Hoffnung für eine baldige Änderung des bestehenden Zustandes. Indes die Einsicht, daß wir uns auf einer schiefen Ebene befinden, wird, wenn wir erst angefangen haben werden, uns schneller nach unten zu bewegen, schon allgemeiner werden, hoffentlich rechtzeitig genug, um dann noch ohne dauernde Nachteile die Rückkehr zu dem richtigen Wege zu ermöglichen. Bährs Verdienst bleibt es jedenfalls und wird als solches dann auch anerkannt werden, daß er der erste gewesen ist, der warnend seine Stimme erhob und den Abweg, den man eingeschlagen hatte, zu verlassen riet.



Die Versorgung der Militäranwärter.



Schon einmal habe ich in diesen Blättern*) einiges über die Versorgung invalider Offiziere veröffentlicht; ich möchte im Anschluß daran hier einiges über die Versorgung der Militäranwärter vom Offiziers- und Unteroffiziersstande überhaupt vorbringen, wie es mich meine bei Anstellung zahlreicher Militäranwärter gesammelte Erfahrung lehrt. Jetzt, wo die Alters- und Invaliditätsversorgung der Arbeiter auf der Tagesordnung steht, scheint mir die Erörterung dieser Angelegenheit doppelt zeitgemäß, damit auch sie endlich eine befriedigende Lösung finde.

Zwei Punkte bedürfen dabei der Erörterung: die Benachteiligung der Militärpensionäre im Verhältnis zu den Zivilpensionären beim Eintritt in den Gemeindedienst und die Pensionierung derer, welche die für die Anwartschaft zum Zivildienst notwendige Militärdienstzeit abgedient haben.

Was die Benachteiligung der Militäranwärter beim Eintritt in den Gemeindedienst anlangt, so trifft diese erstens alle Militärpensionäre, insbesondere aber die Militäranwärter im engeren Sinne, welche bei Beförderung von untergeordneten („subalternen“) Gemeindeämtern in Frage kommen.

Allgemein leiden die Militärpensionäre unter der Bestimmung des Reichsmilitärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871, § 33, wonach ihr Recht auf Pensionsbezug erlischt, „wenn und so lange ein Pensionär im Reichs-, Staats- oder im Kommunaldienst ein Dienst Einkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Einkommens unter Hinzurechnung der Pension, ausschließlich der Pensionserhöhung, den Betrag des vor der Pensionierung bezogenen pensionsfähigen Dienst Einkommens übersteigt.“ Dies Einkommen wird bei den meist

*) Grenzboten 1886 II. S. 341.